S 4 RJ 729/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 729/02
Datum	06.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 364/03
Datum	12.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.05.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rentenleistungen aus den von den Arbeitgebern getragenen BeitrÃ¤gen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1942 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seiner Heimat. In Deutschland hat er vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf den Antrag vom 13.08.1979 erstattete die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 19.03.1980 â zugestellt am 10.04.1980 â die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteil) in HÃ¶he von insgesamt 7.876,20 DM.

Der KlÃ¤ger begehrt nunmehr von der Beklagten die Bewilligung einer "Halbrente". Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, er habe nur die BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckerhalten, die er selbst gezahlt habe. Die BeitrÃ¤ge seiner Arbeitgeber habe die Beklagte einbehalten. Die Arbeitgeber hÃ¤tten diese BeitrÃ¤ge fÃ¼r ihn gezahlt, damit er im Alter eine Rente erhalten sollte. Er habe daher ein Recht auf "Halbrente".

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.06.2002 und Widerspruchsbescheid vom 11.10.2002 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass nach dem Zeitpunkt der Beitragserstattung weitere BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nicht mehr entrichtet worden seien. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfÃ¤higen Zeiten mehr vorhanden. Ein Anspruch auf Versichertenrente aus den von den Arbeitsgebern getragenen BeitrÃ¤gen bestehe aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 06.05.2003 abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, dass nach den zwingenden Vorschriften nur die HÃ¤lfte der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beitragsanteile erstattet werden kÃ¶nnen. Eine Erstattung der anderen HÃ¤lfte (des Arbeitgeberanteils) sei nicht vorgesehen. Nach DurchfÃ¼hrung der Beitragserstattung bestehe kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente, da weitere BeitrÃ¤ge in der Rentenversicherung nicht mehr entrichtet worden seien.

Gegen dieses am 23.06.2003 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 02.07.2003 Berufung beim SG eingelegt.

Der KlÃ¤ger, fÃ¼r den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des SG Bayreuth vom 06.05.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2002 zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 entrichteten BeitrÃ¤gen Rente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten hingewiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgeetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel des KlÃ¤gers aber als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 06.05.2003 zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che aus seinen in Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen vom 28.07.1972 bis 02.03.1977 hat.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 1 Satz 1 der damals geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) auf seinen Antrag vom 13.08.1979 die HÃ¤lfte der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihn entrichteten BeitrÃ¤ge erstattet. Dies hat zur Folge, dass das VersicherungsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten aufgelÃ¶st ist. Somit bestehen AnsprÃ¼che aus den bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht mehr (vgl. Â§ 1303 Abs 7 RVO). Die in dieser Vorschrift normierte Verfallswirkung fÃ¼hrt nÃ¤mlich zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses und erfasst alle vor der Erstattung liegenden Versicherungszeiten, so dass AnsprÃ¼che insoweit nicht mehr bestehen und der KlÃ¤ger keine auf die Wartezeit des Â§ 50 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anrechenbaren PflichtbeitrÃ¤ge mehr nachweisen kann. RentenansprÃ¼che stehen ihm nicht mehr zu, da das VersicherungsverhÃ¤ltnis infolge der Beitragserstattung aufgelÃ¶st ist.

Auch hat der KlÃ¤ger keinerlei Rechte an den von seinen Arbeitgebern in Deutschland getragenen Anteilen zur Rentenversicherung. Insoweit hat der KlÃ¤ger weder einen Anspruch auf Erstattung dieser Anteile noch auf Bewilligung einer "Halbrente" aus diesen vom KlÃ¤ger nicht getragenen BeitrÃ¤gen. Die Begrenzung der Beitragserstattung durch Â§ 1303 Abs 1 Satz 1 RVO auf die HÃ¤lfte der gesetzlichen BeitrÃ¤ge ist auch verfassungsgemÃ¤Ã (BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34). Der Ausschluss weiterer AnsprÃ¼che nach Â§ 1303 Abs 7 RVO verstÃ¶Ãt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz -GG- (BVerfG, Beschluss vom 16.06.1981 â BvG 445/81). Es liegt insoweit auch kein Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht (Art 14 GG) vor, weil die Begrenzung der Beitragserstattung auf die HÃ¤lfte der gesetzlichen BeitrÃ¤ge verfassungsgemÃ¤Ã ist und hinsichtlich der anderen HÃ¤lfte durch die freiwillige Entscheidung eine Beitragserstattung zu beantragen, das Eigentumsrecht gerade realisiert worden ist.

Bei dieser Sachlage hat das SG zu Recht entschieden, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 7 RVO alle AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Damit ist die allgemeine Wartezeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente nicht erfÃ¼llt. Die vom KlÃ¤ger begehrte Leistung ("Halbrente") ist nach den deutschen Vorschriften nicht mÃ¶glich. Denn infolge der AuflÃ¶sung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses stehen dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che mehr zu. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren unterlegen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024